

oder Patrimonialrichter, nicht die zur Erlaubnißertheilung geeigneten zu sein, sie werden immer eine gewisse Vorliebe für ihre Orte haben, werden sich leichter bestimmen lassen, die Genehmigung zu Sammlungen zu ertheilen, während der Amtshauptmann schon einen größeren District überwacht, richtiger abmessen kann, weniger vom Localinteresse bestimmt wird. Die Amtshauptmannschaften sind daher, da sie auch nicht in allzugroßer Entfernung sich befinden, die geeignetesten, um die Erlaubniß zu ertheilen.

Abg. Braun: So lange die Censur besteht, glaube ich, daß diese §. nicht nothwendig ist, weil die Regierung stets Mittel hat, gegen derartige Aufrufe, insofern sie zum Mißbrauche führen könnten, einzuschreiten. Ich glaube aber auch, abgesehen davon, daß diese §. nicht in das Gesetz gehört, weil darin von Maßregeln gegen die Bettelerei die Rede ist. Ich begreife daher gar nicht, warum das Verbot, Aufrufe zu Sammlungen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen, hier steht? Ich werde daher für den Wegfall der §. stimmen.

Abg. Schmidt: Ich glaube, daß die Abgg., die auf Wegfall der §. angetragen haben, doch wohl im Irrthum sein möchten. Der Mißbrauch ist wohl entschieden sehr häufig, es giebt auch sehr Viele, die sich durch klägliche Redensarten zu Mitleiden bewegen lassen. Wenn es nun freisteht, solche Aufforderungen in öffentliche Blätter ohne Vorwissen der Amtshauptmannschaften zu setzen, so wird öfters dadurch bewirkt, werden, daß Menschen, die bereits von Seiten der Ortsarmenbehörde hinreichende Unterstützung gefunden haben, nun noch eine Menge Wohlthaten erhalten, die sie nicht einmal verdienen. Es ist also wünschenswerth, daß diese Erlaubniß nothwendig erst eingeholt werden muß. Diese kann in keinem Falle schaden. Reichen wirklich die Kräfte des Ortes nicht hin, so wird der Amtshauptmann diese Genehmigung in außerordentlichen Unglücksfällen nicht versagen. Dann wird eine solche Aufforderung auch mehr Effect haben, da nunmehr die Auswärtigen darauf sicher rechnen können, daß wahre Noth im angegebenen Falle vorhanden ist, indem nun nicht mehr Täuschungen durch schöne Worte möglich sind. Ich glaube, daß die Abgg., welche auf Wegfall der §. antragen, dadurch mehr gegen ihre Absicht arbeiten, als wenn sie die §. stehen lassen; Schaden kann sie nicht thun, da keine bedeutende Verzögerung herbeigeführt wird. Ich kann mich nur für diese §. erklären, denn der Mißbrauch ist ungeheuer. Die Censur aber hat sich damit gar nicht zu befassen, weil sie ganz andere Zwecke und Vorschriften hat und die Thatsachen gar nicht kennen kann.

Abg. Braun: Der Abg., der so eben sprach, behauptet, die Censur hätte nichts damit zu schaffen. Wer aber anders? wer hat ein Urtheil über die Aufnahme in öffentliche Blätter zu fällen, als die Censur? und hier in der §. heißt es: „Aufrufe zu Sammlungen für Calamitäten in Folge von Feuersbrünsten, Wasserfluthen oder anderer derartiger Ereignisse, oder für einzelne Unglückliche, sind in die öffentlichen Blätter nicht anders als gegen beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft

desjenigen Bezirks, in welchem sich die zur Unterstützung Empfohlenen befinden (in Dresden und Leipzig der dasigen städtischen Behörden), und wenn es Ausländer sind, des Ministerii des Innern aufzunehmen.“ Es würde also die Sache dem Censor zu communiciren sein. Wenn man aber auch die §. in materieller Hinsicht gelten lassen will, so wird es sich doch nicht rechtfertigen lassen, daß sie an gegenwärtigen Ort gestellt ist. Ich muß dabei stehen bleiben, daß sie in eine Censurordnung gehört, aber nicht in eine Bestimmung gegen die Bettelerei. Uebrigens werden dergleichen Aufrufe gewöhnlich von dritten Personen und nicht von den Armen selbst eingerückt, diese aber kann man nicht für Bettler ausgeben, und die Vorschriften gegen Bettler auf sie anwenden, das scheint hart.

Abg. Schmidt: In eine Censurordnung gehört die §. nicht, denn der Censor wird sehr oft keine genaue Kenntniß der Sachlage haben, wenn er nicht an dem betreffenden Orte wohnt, und insofern läßt sich die §. gewiß vertheidigen. Wie will der Censor beurtheilen, ob es ein Armer verdient, daß außerordentliche Maßregeln für ihn ergriffen werden? Es ist Hauptgrundsatz, daß die Armenpflege Communaloblast ist, und so lange die Kräfte der Commune ausreichen, andere nicht herbeigezogen werden sollen.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich muß dem beistimmen, daß dies nicht Gegenstand der Censurordnung ist. Die Censur soll nur zurückweisen, was gegen Gesetz, Religion und Sitte streitet, oder Schmähungen enthält. Auch ist die Censur nicht befugt über Thatsachen zu urtheilen, die sich nur auf Privatverhältnisse beziehen. Es findet sich allerdings in der Censureninstruction eine solche Vorschrift, die aber mit der vorliegenden ganz gleichlautend ist, daß die Censoren nämlich die Druckerlaubnis nur dann ertheilen sollen, wenn von der betreffenden Behörde die Wahrheit attestirt ist. Ich bemerke aber, daß diese Vorschrift schon seit 15 Jahren besteht, und durch schreiende Mißbräuche hervorgerufen wurde, die es nothwendig machten einzuschreiten. In früherer Zeit mußten dergleichen Aufrufe, wenn sie in ein hiesiges öffentliches Blatt inserirt werden sollen, der Landesdirection vorgelegt werden. Auch der Aufsatz, den der Abg. v. Waldorf hat einrücken lassen, ist jedenfalls durch den Censor oder die Redaction zur Genehmigung vorgelegt worden, und ich selbst habe wahrscheinlich die Genehmigung dazu ertheilt. Die Sache ist praktisches Bedürfnis, und ich kann versichern, daß die Maßregel immer mit höchster Vorsicht gebraucht worden ist. Ich habe selbst einmal die Genehmigung zu einem Abdruck ertheilt, wo es sich später ergab, daß die Sache übertrieben war, und hundert anderer Orte sich in demselben Verhältnisse befanden, so daß Beschwerden und Unannehmlichkeiten daraus entstanden.

Abg. Wieland: Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Präsident D. Haase: Stimmt die Kammer diesem Antrage bei? — Einstimmig Ja. —